

- Beiträge
- sonstige Abgaben/Sonderabgaben

## Steuern

Der Begriff der Steuer ist in § 3 Abgabenordnung (AO) definiert. Dort heißt es wörtlich:  
*„Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.“*

Das Grundgesetz räumt Kommunen das Recht ein, Grundsteuer, Gewerbesteuer sowie örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern (z. B. Bettensteuer) selbst zu erheben. Kommunale Steuern tragen zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben bei. **Sie sind nicht zweckgebunden.** Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den anderen genannten Kommunalabgaben, die dazu dienen, bestimmte Aufgaben zu finanzieren z. B. Straßenbau, Wasserversorgung, Friedhofswesen oder eben einen touristischen Aufwand.

### Beispiel Bettensteuer:

Die Bettensteuer setzt am Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtung in Beherbergungsbetrieben an, indem entweder eine Pauschale oder prozentuale Abgabe auf den Übernachtungspreis oder eine nach Größe oder Art der Beherbergungsbetriebe gestaffelte Abgabe pro Nacht erhoben wird.

Zwischen 2010 und 2016 wurden Bettensteuern in mittlerweile über 60 Städten eingeführt. Vorreiter war die Stadt Köln, die seit 2010 fünf Prozent des Übernachtungspreises von Kölner Beherbergungsbetrieben verlangt. Dem Vorbild Kölns folgte beispielsweise 2013 die Stadt Hamburg mit der „Kultur- und Tourismussteuer“, weitere Städte zogen nach. Auch in Berlin muss der Übernachtungsgast seit Januar 2014 eine Bettensteuer zahlen, hier nennt sich die Abgabe "City Tax". Weitere Städte, welche Übernachtungsabgaben fordern, sind

derzeit: Flensburg, Wismar, Bremen, Bremerhaven, Lüneburg, Dresden, Eisenach, Erfurt, Goslar, Weimar, Freiburg, Gera, Hürtgenwald, Kirchheim, Schwerin, Potsdam, Kleve, Bonn und Dortmund.<sup>4</sup>

In rund 40 Städten wurden Bettensteuern aber auch gerichtlich aufgehoben, ausgesetzt oder abgeschafft.<sup>5</sup> Eine Tendenz lässt sich daraus allerdings nicht ableiten: Noch im Juli 2015 wies der Bundesfinanzhof die Revision von zwei Hoteliers gegen die Bremer und Hamburger Bettensteuer zurück und erklärte die Bettensteuern für private Übernachtungen in Hamburg und Bremen für zulässig und verfassungsgemäß (Az: II R 32/14, Bremen und II R 33/14, Hamburg). Die Hoteliers haben gegen die Entscheidung mittlerweile Verfassungsbeschwerden eingelegt.

Nach Bremen und Hamburg muss sich das Bundesverfassungsgericht nun auch mit der Freiburger Bettensteuer auseinandersetzen. Ein Freiburger Hotelier, der mit seiner Klage gegen die seit Januar 2014 erhobene Freiburger Bettensteuer erfolglos bis vor das Bundesverwaltungsgericht gezogen war, setzt sich ebenfalls mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Freiburger Übernachtungsabgabe zur Wehr.

Das Bundesland Bayern hat sich ganz gegen die Einführung einer Bettensteuer entschieden. Auch in Sachsen-Anhalt wird aktuell keine Bettensteuer erhoben. Im Bundesland Schleswig-Holstein dürfen nach dem neuen Kommunalabgabengesetz nicht gleichzeitig Bettensteuer und Kurabgabe oder Tourismusabgabe in einem Ort erhoben werden. In Sachsen soll es für Gemeinden künftig ebenfalls nicht mehr möglich sein, Tourismusabgabe und Bettensteuer gleichzeitig zu verlangen.

---

<sup>4</sup> Quelle: DEHOGA Bundesverband (Stand: Januar 2016). In Münster wird ab 01. Juli 2016 eine Beherbergungsteuer erhoben, in Kleve seit 01. Januar 2016. In Heidelberg wurde vom Stadtrat der Beschluss gefasst, eine Bettensteuer zum 01. Januar 2017 einzuführen.

<sup>5</sup> Quelle: DEHOGA Bundesverband, Stand: Januar 2016.